

S a t z u n g

(Benutzungsordnung)

über die Benutzung des Kultur- und Freizeitzentrums "Lauenburger Hof" in Sandesneben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben vom 18. 01. 1994 folgende Satzung über die Benutzung des Kultur- und Freizeitzentrums "Lauenburger Hof" in Sandesneben erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Sandesneben hat mit eigenen, zentralörtlichen, Kreis-, Landes- und Bundesmitteln das Kultur- und Freizeitzentrum "Lauenburger Hof" errichtet.
Die Gemeinde Sandesneben ist alleinige Eigentümerin des Kultur- und Freizeitzentrums "Lauenburger Hof".

§ 2

Das Kultur- und Freizeitzentrum "Lauenburger Hof" besteht aus

- dem Schankraum
- dem Tagungsraum
- dem Saal mit Bühne
im Erdgeschoß Altbau
- der Pächterwohnung
- dem Personalraum
- 3 Fremdenzimmern
im Obergeschoß Altbau
- Kellerräumen
im Altbau
- der Küche
- dem Gemeinschaftsraum
- dem Vereinszimmer
im Erdgeschoß Neubau
- der Schießsportanlage
- den Lager- und Kühlräumen
im Untergeschoß Neubau
- den dazugehörigen Fluren
- Treppen
- Toiletten
- anderen Nebenräumen
- Außenanlagen

§ 3

Der Saal mit Bühne, das Vereinszimmer und der Gemeinschaftsraum stehen nach Maßgabe der Verträge mit der Pächterin oder dem Pächter den Sandesnebener Bürgern, Vereinen, Organisationen und Institutionen, der Kirche und der Gemeinde für Veranstaltungen grundsätzlich zur Verfügung.

Andere Organisationen und Privatpersonen haben die Belange der Sandesnebener Gemeinde, Vereine, Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen.

Die Termine sind mit der Pächterin oder dem Pächter einvernehmlich abzustimmen. Soweit Einvernehmen nicht zu erzielen ist, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Bei Benutzung des Gemeinschaftsraumes besteht kein Verzehrzwang. Es steht den Benutzern aber frei, Speisen und Getränke, ausgenommen Bier, selbst zu beschaffen. In diesem Falle kann die Pächterin oder der Pächter eine Nutzungspauschale zuzüglich einer Vergütung für die Reinigung der genutzten Räume erheben.

§ 4

Das gesamte Kultur- und Freizeitzentrum "Lauenburger Hof" mit Außenanlagen, ausgenommen Schießsportanlage, wird verpachtet.

Es handelt sich um eine vollkonzessionierte Gaststätte im Sinne des Gaststättenrechts.

§ 5

Die Schießsportanlage mit den dazugehörigen Nebenräumen und Toiletten wird dem Bürgerschützenverein von Sandesneben und Umgebung in Obhut übergeben.

§ 6

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für das gesamte Kultur- und Freizeitzentrum "Lauenburger Hof", ausgenommen für die Pächterwohnung das Hausrecht.

Die Pächterin oder der Pächter übt in den von ihr bzw. ihm gepachteten Räumen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bürgerschützenvereins Sandesneben in den ihr oder ihm in Obhut gegebenen Räumen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister das Hausrecht aus. Sie haben in diesen Räumen für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Dazu haben sie das Ordnungsrecht.

Die Pächterin oder der Pächter hat für alle Räume Schließgewalt.

§ 7

Die Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Im übrigen gelten bei der Nutzung der Räume die allgemeinen gaststättenrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Die Pächterin oder der Pächter und der Bürgerschützenverein haften gegenüber der Gemeinde für die ihnen überlassenen Räume und Gegenstände im Rahmen der mit ihnen abzuschließenden Verträge.

Werden Schäden durch die Nutzer der Räume verursacht, haften die Teilnehmer gesamtschuldnerisch gegenüber der Gemeinde, wenn der Verantwortliche nicht zahlungsfähig ist. Durch die Benutzung der Räume erkennen die Teilnehmer die Satzung an.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei und durch die Benutzung der Räume und die Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen (z. B. Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Kleidungsstücke, Unfälle usw.) freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung der Räume sowie der Parkflächen auf dem Grundstück von den Benutzern oder Dritten erhoben werden könnten.

Werden im Kultur- und Freizeitzentrum "Lauenburger Hof" Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume ggfs. zu untersagen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist dann umgehend Mitteilung zu geben.

§ 9

Zwischen der Gemeinde und der Pächterin oder dem Pächter wird ein Pachtvertrag, zwischen der Gemeinde und dem Bürgerschützenverein ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23898 Sandesneben, den 10. März 1994

Gemeinde Sandesneben
- Der Bürgermeister-



Manfred Markwardt

(Dr. Markwardt)
Bürgermeister